Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4052

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5277/69

Bonn, den 1. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. März 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

In den meisten Mitgliedstaaten unterliegen die Textilerzeugnisse zwingenden Bestimmungen hinsichtlich ihrer Bezeichnung, Zusammensetzung und Etikettierung.

Diese Bestimmungen sind in den Mitgliedstaaten verschieden, was die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes behindert.

Diese Hindernisse können beseitigt werden, wenn das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen auf Gemeinschaftsebene einheitlichen Regelungen unterliegt; daher müssen die Bezeichnungen der Textilfasern sowie die Angaben auf den Etiketten, den Markenzeichen und in den Dokumenten, welche die Textilerzeugnisse bei den einzelnen Vorgängen in Industrie und Handel begleiten, harmonisiert werden.

Es sind auch einige Erzeugnisse einzubeziehen, die nicht ausschließlich aus Textilien bestehen, deren textiler Teil jedoch wesentlicher Bestandteil des Erzeugnisses ist oder durch besondere Angaben des Herstellers, des Verarbeiters oder des Händlers hervorgehoben wird.

Hingegen erscheint es nicht zweckmäßig, zwingende einheitliche Regeln für einige Textilerzeugnisse vorzusehen, die wegen ihrer besonderen Art oder wegen ihres geringen Handelswertes für den Warenverkehr von geringerer Bedeutung sind.

Um das angestrebte Ziel der Unterrichtung und des Schutzes zu erreichen, welches den einschlägigen nationalen Vorschriften zugrunde liegt, ist die Kennzeichnungspflicht einzuführen.

Der Gebrauch von Bezeichnungen, die bei den Benutzern und Verbrauchern besonderes Ansehen genießen, ist von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

In einer späteren Stufe wird es erforderlich sein, Verfahren für die Probeentnahme und die Analyse von Textilerzeugnissen vorzusehen, um jede Möglichkeit von Beanstandungen auszuschließen; doch kann durch die vorübergehende Beibehaltung der gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Methoden die Anwendung der vorgenannten einheitlichen Regeln nicht behindert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Textilerzeugnisse dürfen vor oder während der industriellen Verarbeitung und während der einzelnen mit der Verteilung zusammenhängenden Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft nur auf den Markt gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 2

1. Als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie gelten solche, die im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschließlich Textilfasern enthalten, unabhängig von dem zu ihrer Mischung bzw. Vereinigung angewandten Verfahren.

2. Unter Textilfaser im Sinne dieser Richtlinie ist ein Erzeugnis zu verstehen, das durch seine Nachgiebigkeit, Feinheit, seine große Länge im Verhältnis zum Durchmesser gekennzeichnet ist und somit zur Verwendung für Textilerzeugnisse geeignet ist.

3. Textilerzeugnissen sind gleichgestellt und den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen:

— Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil von mindestens 80 % an Textilfasern,

— die textilen Teile von Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme, von Schuhwaren sowie von mehrschichtigen Fußbodenbelägen,

— Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Artikel 3

1. Fasern gemäß Artikel 2 sowie deren Bezeichnungen sind in Anlage I zu dieser Richtlinie aufgeführt.

2. Die in Anlage I aufgeführten Bezeichnungen dürfen nur für solche Fasern verwendet werden, deren Art unter dem gleichen Punkt der Anlage angegeben ist.

3. Für alle anderen Fasern ist die Verwendung dieser Bezeichnungen, sei es alleinstehend, in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, ganz gleich in welcher Sprache, nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Markenzeichen.

4. Die Verwendung der Bezeichnung „Seide" ist zur Angabe der Form oder besonderen Aufmachung von Textilfasern als Endlosfaden nicht zulässig.

Artikel 4

1. Textilerzeugnisse dürfen nur mit dem Zusatz „rein", ggf. „ganz" oder „vollständig" bezeichnet werden, wenn sie insgesamt aus der gleichen Faser bestehen. Die Verwendung ähnlicher Zusätze ist ausgeschlossen.

2. Eine Toleranz von 2 % vom Gewicht des Textilerzeugnisses ist zulässig, sofern sie aus technischen Gründen gerechtfertigt und nicht Ergebnis einer systematischen Zusammenrechnung ist. Für im Streichverfahren gewonnene Textilerzeugnisse wird diese Toleranz auf 5 % erhöht.

Artikel 5

1. Ein Wollerzeugnis darf nur die Bezeichnung

— „laine vierge" oder „laine de tonte"

— „Schurwolle"

— „lana vergine" oder „lana di tosa"

— „scheerwol"

tragen, wenn es ausschließlich aus einer Faser besteht, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten, die weder einem anderen als zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- und/oder Filzprozeß unterworfen war, noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde.

2. Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 darf die deutsche Bezeichnung „rein" nur auf Wolle angewandt werden, die den Bestimmungen von Absatz 1 entspricht.

3. Die aus technischen Gründen zulässige Toleranz ist auf 0,3 % begrenzt; dies gilt auch für im Streichverfahren gewonnene Wollerzeugnisse.

Artikel 6

1. Aus zwei oder mehreren Fasern bestehende Textilerzeugnisse, bei denen auf eine Faser mindestens 85 % des Gesamtgewichts entfallen, werden wie folgt bezeichnet:

— entweder nach dieser Faser unter Angabe des Vomhundertsatzes ihres Gewichtanteils oder

— nach dieser Faser mit dem Zusatz „85 % Mindestgehalt" oder

— durch die Angabe der vollständigen prozentualen Zusammensetzung des Erzeugnisses.

2. Bei Textilerzeugnissen aus zwei oder mehreren Fasern, von denen keine einen Anteil von 85 % des Gesamtgewichts erreicht, erfolgt die Bezeichnung durch Benennung der vorherrschenden Faser und die Angabe ihres Gewichthundertteils mit vorgeschriebener Aufzählung (mit oder ohne Angabe der Gewichtshundertteile) der anderen Bestandteile des Erzeugnisses in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtanteils.

a) Die Gesamtheit der Fasern, deren jeweiliger Anteil an der Zusammensetzung eines Erzeugnisses weniger als 10 % beträgt, kann als „sonstige Fasern bezeichnet werden, wobei ein globaler Vomhundertsatz hinzuzufügen ist;

b) falls die Bezeichnung einer Faser, deren Anteil an der Zusammensetzung des Erzeugnisses weniger als 10 % ausmacht, angegeben wird, ist die vollständige prozentuale Zusammensetzung des Erzeugnisses zu vermerken.

3. Erzeugnisse mit einer Kette aus reiner Baumwolle und einem Schuß aus reinem Leinen, bei denen der Vomhunderttsatz des Leinens nicht unter 40 % des Gesamtgewichts des entschlichteten Gewebes liegt, können als „Halbleinen" bezeichnet werden, wobei die Angabe der Zusammensetzung „Kette reine Baumwolle — Schuß reines Leinen" hinzugefügt werden muß.

4. Die bei der prozentualen Zusammensetzung dieses Artikels zulässigen Toleranzen, die aus technischen Gründen gerechtfertigt und nicht Ergebnis einer systematischen Zusammenrechnung sind, werden in einer besonderen Richtlinie festgelegt.

Artikel 7

Neben den Toleranzen nach Artikel 4, 5 und 6 ist eine zusätzliche Toleranz von 5 % möglich, wenn sie ausschließlich durch die Anwesenheit sichtbarer und isolierbarer Fasern, mit denen eine rein dekorative Wirkung erzielt werden soll, gerechtfertigt ist.

Artikel 8

1. Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie werden etikettiert oder gekennzeichnet, wenn sie zum Zwecke industrieller Verarbeitung oder zum Inverkehrbringen auf den Markt gelangen; Etikettierung oder Kennzeichnung können durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt werden, wenn die Erzeugnisse nicht zum Verkauf an den Verbraucher feilgehalten werden.

2. a) Die in Artikel 4, 5, 6 und Anlage I dieser Richtlinie genannten Bezeichnungen und Zusätze sowie der Gehalt an Textilfasern sind auf allen Handelsdokumenten im Sinne dieser Richtlinie deutlich anzugeben. Diese Verpflichtung schließt insbesondere die Verwendung von Abkürzungen auf Kaufverträgen, Rechnungen und Lieferscheinen aus; es ist jedoch zulässig, Lochkartenschlüssel zu verwen-

den, sofern die Bedeutung dieser Schlüssel in demselben Dokument erläutert wird;

b) beim Angebot oder Verkauf an den Endverbraucher, insbesondere aber in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, auf Etiketten und Markenzeichen müssen die in dieser Richtlinie genannten Bezeichnungen, Zusätze und der Gehalt an Textilfasern lesbar und in einem einheitlichen Schriftbild angegeben werden.

Andere als in dieser Richtlinie vorgesehene Angaben und Kennzeichnungen mit Ausnahme der eingetragenen Warenzeichen müssen deutlich abgehoben werden;

c) die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Etikettierung oder Kennzeichnung nach diesem Artikel beim Angebot oder Verkauf an den Endverbraucher auf ihrem Hoheitsgebiet in der oder den Landessprachen vorgenommen werden;

d) die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung anderer als in Artikel 4 und 5 aufgeführter Zusätze oder Angaben über die Merkmale der Erzeugnisse nicht untersagen, wenn diese Zusätze oder Angaben mit dem Handelsbrauch im Einklang stehen.

Artikel 9

1. Jedes Textilerzeugnis aus zwei oder mehreren Teilen, die nicht denselben Gehalt an Textilfasern haben, ist mit einem Etikett für jeden dieser Teile zu versehen. Diese Etikettierung braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn auf die Teile weniger als 30 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ohne die Hauptfutterstoffe entfallen.

2. Zwei oder mehrere Textilerzeugnisse, die nach den Gepflogenheiten ein einheitliches Ganzes bilden, das denselben Gehalt an Textilfasern aufweist, brauchen nur mit einem Etikett versehen zu werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die beim Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen gegebene Kennzeichnung nicht mit den Bezeichnungen und Angaben dieser Richtlinie verwechselt werden kann.

Artikel 11

1. Die in Artikel 5 und 6 genannten Vomhundertsätze werden berechnet, indem der in der Anlage II zu dieser Richtlinie vogesehene Feuchtigkeitszuschlag auf die Trockenmasse jeder Faser angewendet wird.

2. Bei der Berechnung der Vomhundertsätze sind nachstehende Teile nicht zu berücksichtigen:

a) Versteifung, Verstärkungen, Einlagestoffe und Garne, Nähmittel, Webkanten, Etikette, Marken, Bordüren, Futter, Füllstoffe, Knöpfe und Verzierungen, die nicht Bestandteile des Erzeugnisses sind sowie Bezüge, Zubehör, Schmuckbesatz;

b) Binde- und Füllketten und Binde- und Füllschüsse flachgewebter Fußbodenbeläge und Möbelbezugsstoffe;

c) Grundgewebe und Gewirke von Samten und Plüschen, es sei denn, daß die Grundgewebe oder Gewirke den gleichen Textilfasergehalt haben;

d) ferner werden von der Berechnung der Vomhundertsätze ausgeschlossen: Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen und sonstige Mittel textiler Ausrüstung, Farbstoffe und Färbehilfsmittel, soweit ihr auf die Textilfasern bezogener Anteil dem Handelsbrauch entspricht.

Artikel 12

In einer besonderen Richtlinie werden die Methoden der Probeentnahme und die Analyseverfahren angegeben, die in allen Mitgliedstaaten zur Ermittlung der Fasern, aus denen die Erzeugnisse dieser Richtlinie bestehen, angewendet werden.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen aus Gründen, die sich auf die Benennung oder die Angabe der Zusammensetzung beziehen, weder verbieten noch behindern, wenn die Erzeugnisse in ihrer Zusammensetzung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie bezeichnet oder benannt sind.

Artikel 14

Diese Richtlinie gilt nicht für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind oder die aus Drittländern zum Zweck eines aktiven Veredelungsverkehrs eingeführt werden.

Artikel 15

Diese Richtlinie gilt nicht für Textilerzeugnisse, die ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung geliefert werden.

Artikel 16

Diese Richtlinie gilt nicht für nachstehend aufgeführte Erzeugnisse und die zu ihrer Herstellung erforderlichen Halberzeugnisse:

1. Ärmelhalter, Sockenhalter, Armbänder für Uhren, Etiketten und Wappenschilder, Polstergriffe, Kaffeewärmer, Teewärmer, Schutzärmel, Muffe, Scheuertücher, künstliche Blumen und Nadelkissen;
2. Pausleinwand, Malleinwand und bemalte Leinwand;

3. Stoffe für Verstärkungen, Versteifungen, Bordüren und Besatz;
4. Seilerwaren;
5. Filz zu industriellen Zwecken;
6. gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzukommen und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Richtlinie an unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission rechtzeitig von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, damit sich die Kommission dazu äußern kann.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anlage 1

Übersicht über Fasern

Lfd. Nr.	Faserart	Bezeichnung
1	Fasern aus dem Fell von Schafen sowie feine Tierhaare (Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmir- und Mohairziege, Angorakaninchen, Hauskaninchen, Viskunja und Yak	**Wolle** oder Gattungsname mit oder ohne Zusatz „Wolle" [1])
2	Fasern, die ausschließlich aus seidenspinnenden Insekten gewonnen werden	**Seide**
3	Grobe Tierhaare	**Haare mit Angabe der Tiergattung** (Rinderhaar, gewöhnliches Ziegenhaar, Roßhaar)
4	Fasern, die ausschließlich aus der Fruchtkapsel des Baumwollstrauchs (Gossypium) gewonnen werden	**Baumwolle**
5	Fasern, die ausschließlich aus Flachsstengeln (linum usitatissimum) gewonnen werden	**Flachs**
6	Fasern, die ausschließlich aus Hanfstengeln (cannabis sativa) gewonnen werden	**Hanf**
7	Fasern, die ausschließlich aus den Stengeln des corchorus olitorus und corchorus capsularis gewonnen werden	**Jute**
8	Fasern pflanzlicher Herkunft	Gewöhnliche Verwendung, insbesondere von: **Manilahanf** **Espartofasern** **Kokosfasern** **Ginsterfasern** **Ramiefasern** **Sisalfasern**
9	Aus Zelluloseazetat hergestellte Textilfasern, bei denen weniger als 92 %, jedoch wenigstens 74 % der Hydroxylgruppen azetyliert sind	**Azetat**
10	Auf Basis von Alginsäure hergestellte Textilfasern	**Alginat**
11	Aus Zellstoff durch Verspinnen nach dem Kupferammoniakverfahren hergestellte Textilfasern	**Cupro**

[1]) Es ist nicht gestattet, bei einer Mischung von feinen Haaren und Schafwolle die Gattungsnamen ohne die in Artikel 6 vorgesehenen spezifischen Angaben zu benutzen.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Faserart	Bezeichnung
12	Regenerierte Zellulosefasern von hoher Festigkeit und hohem Elastizitätsmodul in feuchtem Zustand. Diese Fasern müssen in feuchtem Zustand eine Zugfestigkeit von 22,5 g/tex aufweisen, wobei unter dieser Belastung die Drehung nicht höher als 15 % sein darf.	**Modal**
13	Textilfasern, die durch Verspinnen natürlicher, durch Einwirkung von Chemikalien umgewandelter Eiweißstoffe hergestellt werden	**Regenerierte Proteïnfasern**
14	Aus Zelluloseazetat hergestellte Textilfasern, bei denen mindestens 92 % der Hydroxylgruppen azetyliert sind	**Triazetat**
15	Aus Zellstoff durch Spinnen nach dem Viskoseverfahren hergestellte Fasern. Sie werden auch — mit oder ohne Zusatz des Wortes „Viskose" — als Reyon (bei Endlosgarnen) und als Reyonfaser (bei Stapelfasern) bezeichnet	**Viskose**
16	Synthetische Textilfasern aus linearen Makromolekülen, die in der Kette mindestens 85 Gewichtsanteile der Karbonitril-Äthangruppe aufweisen	**Acryl**
17	Synthetische Textilfasern aus linearen Makromolekülen, die in der Kette mehr als 50 Gewichtsanteile der chlorierten Monomergruppe aufweisen	**Chlorovinyl**
18	Synthetische Textilfasern aus linearen Makromolekülen auf der Grundlage oder unter vorwiegender Beteiligung von fluorierten Monomeren	**Fluorfasern**
19	Synthetische Textilfasern aus linearen Makromolekülen, die in der Kette 50 bis 85 % der Karbonitril-Äthangruppe aufweisen	**Modacryl**
20	Synthetische Fasern aus linearen Makromolekülen, die in der Kette eine Wiederholung der funktionellen Amidgruppe aufweisen	**Polyamid**
21	Synthetische Textilfasern aus linearen Makromolekülen, bei denen in der Kette vorwiegend die Wiederholung der funktionellen Terephtalatgruppe auftritt	**Polyester**

Anlage 1

Lfd. Nr.	Faserart	Bezeichnung
22	Synthetische Textilfasern aus linearen Kohlenwasserstoffmakromolekülen, die in der Kette eine Wiederholung der Äthylengruppe aufweisen	**Polyäthylen**
23	Synthetische Textilfasern aus linearen Kohlenwasserstoffmakromolekülen, die in der Kette eine Wiederholung der Propylengruppe aufweisen	**Polypropylen**
24	Synthetische Textilfasern aus linearen Makromolekülen, die in der Kette eine Wiederholung der funktionellen Ureylengruppe (NH-CO-NH) aufweisen	**Polyharnstoff**
25	Synthetische Textilfasern aus linearen Makromolekülen, die in der Kette eine Wiederholung der funktionellen Urethangruppen (O-CO-NH) aufweisen	**Polyurethan**
26	Synthetische Textilfasern aus linearen Makromolekülen von Polyvinylalkohol verschiedener Azetalysationsgrade	**Vinylal**
27	Terpolymere aus Acrynitriden, aus einem chlorierten Vinylmonomer und aus einem dritten Vinylmonomer, von denen keiner 50 der Gewichtsanteile aufweist	**Terpolymer**
28	Fasern bzw. Fäden, die aus natürlichem oder synthetischem Polyisopren bestehen, entweder aus einem oder mehreren polymerisierten Dienen mit oder ohne einem oder mehreren Vinylmonomeren, die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder in ihre ursprüngliche Ausgangslage zurückkehren	**Gummifasern bzw. Polybutadien-Elastomerfasern**
29	Fasern bzw. Fäden, die aus mindestens 85 Gewichtsanteilen von segmentierten Polyurethan bestehen, die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder in ihre ursprüngliche Ausgangslage zurückkehren	**Polyurethan-Elastomerfasern**
30	Kontinuierliche oder diskontinuierlich hergestellte Fäden bzw. Fasern aus Glas	**Glasfasern**

Anlage 1

Lfd. Nr.	Faserart	Bezeichnung
31	Fasern aus verschiedenen oder neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind	**Bezeichnung entsprechend dem Stoff, aus dem sie sich zusammensetzen** (z. B. Metallgarn, Asbestfasern, Papiergarne und Kautschukfäden)

Anlage II

Feuchtigkeitszuschläge, die zur Berechnung des Gewichts der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Fasern verwendet werden müssen

		Prozent
Manilahanf		14,00
Espartofasern		14,00
Azetat		9,00
Triazetat		7,00
Acryl		2,00
Alginat		10,00
Asbest		2,00
Hanf		12,00
Papierfaserstoffe (Fibre papeterie)		13,75
Kokosfasern		13,00
Baumwolle:	Übliche Fasern	8,50
	Merzerisierte Fasern	10,50
Tierhaare:	Gekämmte Fasern	16,00
	Gekrempelte Fasern	15,00
Cupro		13,00
Fluorfasern		0,00
Kautschuk		1,00
Ginsterfasern		14,00
Jute		17,00
Wolle:	Gekämmte Fasern	18,25
	Gekrempelte Fasern	17,00
Leinen		12,00
Metallfasern		2,00
Metallisierte Fasern		2,00
Modacryl		2,00
Modal (Polynosios)		13,00
Grobe Tierhaare:	Gekämmte Fasern	18,25
	Gekrempelte Fasern	17,00
Polyamid 66:	Fasern	6,25
	Fäden	5,75
Polyamid 6:	Fasern	6,25
	Fäden	5,75
Polyamid 11:	Fasern	3,50
	Fäden	3,50
Chlorpolymer		2,00
Polyethylenfasern		1,50
Polyester:	Fasern	1,50
	Fäden	3,00
Polypropylen		2,00
Polystyrol		1,50
Polyharnstoff		2,00
Polyurethan:	Fasern	3,50
	Fäden	3,00
Polyvinyl		1,00
Regenerierte Proteïnfasern		17,00
Ramiefasern (entfettete Fasern)		8,50
Seide		11,00
Sisalfasern		14,00
Glas	(Spinnfäden mit mehr als 5 Mikron)	2,00
	(Spinnfäden gleich oder weniger als 5 Mikron)	3,00
Vinylester		3,00
Viskose		13,00

Begründung

I. Allgemeines

1. Eine vergleichende Prüfung der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Textilien hat gezeigt, daß bei der Faserbezeichnung, der Bestimmung der Zusammensetzung und der Kennzeichnung der Textilerzeugnisse große Unterschiede bestehen, die Hindernisse im freien Verkehr dieser Erzeugnisse innnerhalb der Gemeinschaft verursachen.

2. Außerdem werden in einigen Mitgliedstaaten zur Zeit Entwürfe ausgearbeitet, die, falls sie verabschiedet und in Kraft gesetzt würden, weitere Hindernisse hervorrufen könnten.

So wurde die Kommission im Rahmen ihrer Empfehlung vom 20. September 1965 über die vorherige Unterrichtung von bestimmten Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Entwurfsstadium, „die u. a. die Qualität, Zusammensetzungen, Aufmachung, Konservierung und Kontrolle bestimmter Erzeugnisse regeln", am 22. April 1968 offiziell von der Ständigen Vertretung Deutschlands von dem Entwurf eines Textilkennzeichnungsgesetzes unterrichtet, wonach „Textilerzeugnisse mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden müssen, aus der die Art und das Mischungsverhältnis der textilen Rohstoffe ersichtlich sind, die zur Herstellung der Erzeugnisse verwendet werden".

Ferner wurde dem italienischen Parlament auf Veranlassung einiger Abgeordneter ein Gesetzesvorschlag über „die Kennzeichnungspflicht für Textilerzeugnisse mittels eines erläuternden Etiketts" unterbreitet; ein zweiter Entwurf wird zur Zeit ausgearbeitet.

3. Auf Grund des verstärkten Bemühens um Information und Schutz des Verbrauchers, des Erzeugers und der Verarbeiter in den Mitgliedstaaten ist es um so dringender notwendig, zu einer Gemeinschaftslösung zu gelangen, da durch sie allein die Einführung unterschiedlicher einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Behinderungen hervorrufen können, vermieden werden kann.

Daher gehört die Richtlinie über die Textilbezeichnungen in die zweite Phase des von der Kommission dem Rat am 7. März 1968 übermittelten „Allgemeinen Programms zur Beseitigung der Hindernisse im Warenverkehr, die sich aus der Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben".

4. Eine Prüfung der bereits bestehenden oder im Entwurf vorliegenden Rechtsvorschriften zeigt, daß das Ziel des Gesetzgebers, d. h. der Schutz des Erzeugers, Verarbeiters oder Verbrauchers gegen eine irreführende Aufmachung des Erzeugnisses auf der Stufe der Verarbeitung und der Verteilung auf verschiedene Weise erreicht wurde, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der relativen Bedeutung der Produktion oder der Verarbeitung des einen oder anderen Textilerzeugnisses, der Handelsbräuche und der Interventionsmodalitäten in der Wirtschaftsordnung des betreffenden Mitgliedstaates.

5. Trotz der großen Unterschiede in der Art der gegenwärtig geltenden oder im Entwurf vorliegenden Rechtsvorschriften wurde in der aus delegierten Sachverständigen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestehenden Arbeitsgruppe und in den wichtigsten zuständigen Kreisen, deren Stellungnahmen auf Gemeinschaftsebene eingeholt wurden, eine gewisse Einstimmigkeit über vier Hauptgrundsätze erzielt, auf die sich der Richtlinienvorschlag stützt:

a) die Regelung gilt für sämtliche Fasern und nicht nur für bestimmte edle Fasern wie Wolle, Seide oder Flachs.

   Dies dürfte im Sinne der Entwicklung der jüngsten Rechtsvorschriften sein (Frankreich, Deutschland), die selbst den bedeutenden Veränderungen auf dem Markt für Textilerzeugnisse Rechnung tragen. Die Zahl der Textilfasern hat sich nämlich in den letzten Jahrzehnten ständig erhöht. Zahlreiche Chemiefasern kamen zu den klassischen Fasern wie Wolle, Baumwolle, Flachs oder Seide hinzu, und diese neuen Fasern machen einen immer größeren Anteil an der Textil- und Bekleidungsindustrie aus.

b) Verwendung von Bezeichnungen, die ausschließlich vorbehalten sind für jede Faser und zwar in bezug auf ihren Ursprung und ihre Art. Schutz dieser Bezeichnungen gegen eine mißbräuchliche Verwendung gewisser Bezeichnungen, die ausdrücklich auf die Bezeichnung der reinsten Qualität beschränkt sind. Zugelassen werden lediglich Toleranzen hinsichtlich der technisch unvermeidlichen Verunreinigungen.

c) Etikettierungs- und Kennzeichnungspflicht für Textilerzeugnisse auf verschiedenen Stufen der Erzeugung, um beim Verbraucher jeden Zweifel über die Zusammensetzung eines Erzeugnisses auszuschließen, um eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden und um nicht die Gefahr einer zu begrenzten Anwendbarkeit der Richtlinie zu laufen.

d) Beschränkung der Etikettierung der Erzeugnisse auf die unbedingt erforderlichen Angaben, um die Art und das Mischungsverhältnis der Textilfasern sicherzustellen. Augenblicklich ist es noch nicht möglich, eine Pflege-Etikettierung vorzuschreiben. Die Normung der diesbezüglich zu verwendenden Angaben könnte anschließend zum Gegenstand einer Gemeinschaftsaktion gemacht werden.

II. Bemerkungen zu dem Richtlinienvorschlag

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist in den Artikeln 1 und 2 abgegrenzt. Die Auslegung des in Artikel 1 dieser Richtlinie genannten Begriffs „Inverkehrbringen" wurde unter Bezugnahme auf die Artikel 5 und 6 der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe gewählt (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967).

Dieser Begriff hat eine sehr allgemeine Bedeutung und erfaßt nicht nur die Einfuhr, das Angebot und den Verkauf, sondern auch den Verkehr der Erzeugnisse, die Lagerung, die unentgeltliche Übereignung und — wie es in Artikel 8 dieser Richtlinie heißt — alle Erzeugnisse, „wenn sie zum Zwecke industrieller Verarbeitung oder zum Inverkehrbringen auf den Markt gelangen".

Die in Artikel 2 enthaltenen Definitionen betreffen:

— Ziffer 1: was unter „Textilerzeugnissen" zu verstehen ist,

— Ziffer 2: was unter „Textilfasern" zu verstehen ist.

  Diese Bezeichnung wurde den in einigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften enthaltenen Begriffen „Fäden und Fasern" oder „Rohstoffe" vorgezogen, um der jüngsten Entwicklung der Normungsarbeiten auf dem Gebiet der einschlägigen Terminologie Rechnung zu tragen;

— Ziffer 3: was unter „Textilerzeugnissen gleichgestellten Erzeugnissen" zu verstehen ist, d. h. Erzeugnisse, die den Bestimmungen von Artikel 1 der Richtlinie unterliegen, obgleich sie der Definition von Ziffer 1 nicht entsprechen.

Gleichgestellt sind erstens Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil von 80 % an Textilfasern.

Würde nur diese Regel als solche angewandt, so würden bestimmte Erzeugnisse, bei denen der textile Teil für die Beurteilung oder die Funktion der Ware wesentlich ist, auch wenn das Gewicht des Textils im Vergleich zum Warengesamtgewicht begrenzt ist, nicht unter die Bestimmungen der Richtlinie fallen.

Daher sind zweitens gleichgestellt die textilen Teile namentlich bezeichneter Waren wie Möbel, Regen- und Sonnenschirme sowie Schuhwaren.

Da bei Teppichen und sonstigen mehrschichtigen Fußbodenbelägen das Gewicht des Flors bzw. der dem gewöhnlichen Gebrauch ausgesetzten Oberschicht (Nutzschicht) in der Regel weniger als 80 % des Warengewichts ausmacht, dürften diese nicht unter die Bestimmungen der Richtlinie fallen. Anders wäre es lediglich dann, wenn auch der Teppichgrund aus textilen Rohstoffen besteht, was heute jedoch vielfach nicht mehr der Fall ist. Daher muß bei Teppichen und sonstigen mehrschichtigen Fußbodenbelägen der Flor bzw. die dem Gebrauch ausgesetzte Oberschicht unter die Bestimmungen der Richtlinie fallen.

Falls ein Erzeuger oder Einzelhändler den Verbraucher auf die textile Zusammensetzung eines Gewebes hinweisen möchte, das in Waren eingearbeitet ist, die nicht zu den oben vorgesehenen Fällen gehören, muß er sich an die Bestimmungen der Richtlinie halten.

Im Rahmen des bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie zugrunde gelegten Konzepts können alle Fälle erfaßt werden, die für die Erreichung des Richtlinienziels von Bedeutung sind, ohne dadurch das System unelastisch zu machen.

Die Vorschriften der Richtlinie gelten nämlich

— für sämtliche Erzeugnisse, die ausschließlich aus Textilfasern bestehen,

— für sämtliche Erzeugnisse, bei denen der textile Teil wesentlich ist

— und für sämtliche Erzeugnisse, bei denen der Anteil des Textils durch Beschluß freiwillig vom Erzeuger oder Einzelhändler hervorgehoben wird.

Aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie sind absichtlich ausgeschlossen:

— die in den Artikeln 14, 15 und 16 genannten Erzeugnisse, d. h. solche, die ausschließlich aus Textilien bestehen, aber zur Ausfuhr bestimmt sind oder Heimarbeitern zur Bearbeitung anvertraut werden, oder bei denen es den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer besonderen Art (bemalte Gewebe) oder ihres geringen Handelswertes (Nadelkissen, gebrauchte Kleidungsstücke) oder eines sehr spezialisierten Handelsstroms (Filze für industrielle Zwecke) oder aufgrund ihrer Geringfügigkeit (Strumpfbänder) freisteht, die bereits bestehenden Maßnahmen beizubehalten, die in der Richtlinie vorgesehene Regelung auszudehnen oder keine Maßnahme anzuwenden;

— die Erzeugnisse, bei denen der textile Teil im Verhältnis zum Erzeugnis selbst praktisch unerheblich ist.

Der Schutz der den einzelnen Fasern je nach ihrer Art vorbehaltenen Bezeichnungen ist das Hauptziel von Artikel 3; bei diesem Artikel ist auf Anhang I Bezug zu nehmen.

Bei der Abfassung von Artikel 3 stand das Bemühen im Vordergrund, nach Möglichkeit jede unlautere Praxis bei der Bezeichnung des Textilerzeugnisses zu verhindern und jede falsche, tendenziöse, unklare oder zweideutige Bezeichnung auszuklammern.

Insbesondere aus diesem Grund wurden in Anhang I auf der Grundlage der Arbeiten der bestehenden internationalen Organisationen — CIRFS, BISFA oder ISO — Art und Bezeichnung von 18 Chemiefasern festgelegt.

Dadurch wird dem Verarbeiter die Möglichkeit einer eindeutigen Bezeichnung, die sich auf die Eignung des betreffenden Produktes für seine Verwendung bezieht, gegeben. Der Verbraucher kann die gleiche Faser mit den ihr eigenen Merkmalen wiedererkennen, selbst wenn ihre übliche Handelsbezeichnung von einem Mitgliedstaat zum anderen oder gar von einem Unternehmen zum anderen verschieden ist.

Das gleiche Bemühen, jede Verwechslung zwischen den einzelnen Fasern durch Praktiken, die an sich nicht unlauter sind, den Käufer aber doch irreführen können, zu vermeiden, stand bei der Abfassung von Ziffer 3 im Vordergrund.

Unter Ziffer 4 mußte schließlich ein besonderer Schutz für den Gebrauch des Wortes „Seide" vorgesehen werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß dieses Wort in einigen Mitgliedstaaten nicht nur als eine der Art der Faser entsprechende Bezeichnung (wie sie unter Ziffer 2 im Anhang I dieser Richtlinie vorgesehen ist), sondern auch als Angabe einer besonderen Form der Aufmachung von anderen Fasern als Seide verwendet wird, weshalb dieses Wort im allgemeinen entweder mit einem Zusatz oder einer Bezeichnung der betreffenden Faser versehen ist (z. B. Kunstseide, Baumwollseide, Naturseide usw.).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten in Artikel 9 gebeten werden, „alle erforderlichen Maßnahmen" zu ergreifen, um Verwechslungen insbesondere mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bezeichnungen zu vermeiden, dabei werden allerdings die Möglichkeiten dieses Schutzes nicht näher angegeben, da sie der Initiative der Mitgliedstaaten überlassen werden.

Unter Berücksichtigung der ausgeprägten Vorliebe der Verarbeiter und Verbraucher für gewisse Zusätze, die im allgemeinen zu den Bezeichnungen der verschiedenen Fasern bei der Etikettierung der Erzeugnisse hinzugefügt werden, war man im Rahmen der Richtlinie bemüht, die durch diese Zusätze ausgedrückte Qualität zu schützen, in dem man in Artikel 4 ganz genau festlegte, unter welchen Bedingungen ein Textilerzeugnis als „rein", gegebenenfalls „ganz" oder „vollständig" bezeichnet werden kann. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Fasern mit Ausnahme der Fasern, die sich aus Schurwolle zusammensetzen.

Der Ausdruck „hundertprozentig" wird nicht berücksichtigt, da es praktisch unmöglich ist, einen solchen Prozentsatz zu erzielen; dies beweist die Tatsache, daß systematisch Toleranzen zugelassen werden müssen.

Wie in der Fassung dieses Artikels ausdrücklich gesagt wird, muß darauf hingewiesen werden, daß die unter Ziffer 2 vorgesehenen Toleranzen nicht systematisch ausgenutzt werden dürfen, um eine Faser hinzuzufügen, die die Qualität eines Erzeugnisses verschlechtert oder gegebenenfalls sogar verbessert. Diese Toleranzen dürfen nur zufällige Unreinheiten infolge der Herstellung oder Fertigung eines Erzeugnisses betreffen.

Die in Artikel 7 vorgesehene Toleranz für „Fäden mit rein dekorativer Wirkung" muß ebenfalls einschränkend interpretiert werden.

Artikel 5 sieht eine Sonderregelung für Schafwolle und feine Tierhaare vor, wenn diese Wolle niemals bearbeitet und keinem faserschädigenden Verfahren unterzogen wurde.

Die Bezeichnung „Wolle" kann in diesem Fall durch die Bezeichnung „Schurwolle" („Laine de tonte" oder „laine vierge") ersetzt werden.

Die in Artikel 4 aus technischen Gründen vorgesehenen Toleranzen (3 % und 5 %) wurden in diesem spezifischen Fall auf 0,3 % begrenzt. Diese sehr geringe Toleranz wurde festgesetzt, um die materielle Möglichkeit eines Mißbrauchs bei der Verwendung dieser Bezeichnung zu vermeiden.

Ebenso soll der Artikel verhindern, daß diese besondere Bezeichnung in den Fällen verwendet wird, in denen das Erzeugnis nicht ausschließlich bis auf 0,3 % aus unbeschädigter Schurwolle besteht. Diese Einschränkung ist geboten, da mit den bisher bekannten wissenschaftlichen Prüfmethoden physikalisch oder chemisch nicht der Nachweis erbracht werden kann, daß ein Erzeugnis Schurwolle enthält, wenn diese entweder mit Wolle, welche die zur Erlangung dieser Bezeichnung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, oder mit anderen Fasern vermischt ist.

In diesem Artikel wurde eine Abweichung von Artikel 4 für die Verwendung des für Wolle geltenden deutschen Zusatzes „rein" vorgesehen. Diese Abweichung wird damit begründet, daß nach Ansicht der Wollsachverständigen der Ausdruck „pure laine" „zuiver wol" „pura lana" von den Verbrauchern in Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden quantitativ ausgelegt wird, während der Ausdruck „reine Wolle" im Deutschen ein eher qualitativer Begriff ist, der mit „Schurwolle" synonym ist. Da diese Bezeichnung beim deutschen Verbraucher besonders hoch im Kurs steht, mußte sie in dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Die Vorschriften für Fasergemische sind in Artikel 6 festgelegt.

Die vollständige prozentuale Zusammensetzung des Textilerzeugnisses wurde außer in dem unter Ziffer 2 Buchstabe b genannten Fall nicht zur Vorschrift gemacht, und zwar auf Grund der damit verbundenen Schwierigkeiten insbesondere bei der Überprüfung, vor allem für die Unternehmen, die keine Analyselabors besitzen, und ferner um zu vermeiden, daß geringfügige Veränderungen infolge der Bearbeitung Etikettänderungen in den verschiedenen Phasen der Erzeugung oder Verarbeitung erforderlich machen. Diese prozentuale Angabe bleibt jedoch möglich und wird gefördert, sobald die Toleranzen später in einer besonderen Richtlinie bestimmt werden, wie unter Ziffer 4 und in Artikel 12 der Richtlinie vorgesehen ist.

Zwei Arten von Gemischen sind vorgesehen:

a) auf eine Faser entfallen mindestens 85 % des Gesamtgewichts; in diesem Fall ist es möglich, nur die Bezeichnung dieser Faser zusammen mit dem Vomhundertsatz ihres Gewichtsanteiles oder mit dem Zusatz 85 % Mindestgehalt anzugeben;

b) keine Faser erreicht diesen Anteil an der Zusammensetzung des Erzeugnisses; in diesem Fall müssen die vorherrschenden Fasern mit dem Vomhundertsatz ihres Gewichtsanteils angegeben werden.

Die anderen Fasern müssen bezeichnet werden, wenn ihr Anteil an der Zusammensetzung des Er-

zeugnisses mehr als 10 % beträgt. Enfallen auf einen oder mehrere textile Stoffe nicht mehr als 10 % des Gewichts (Ziffer 2 a), so kann zur Vereinfachung der Kennzeichnung die Bezeichnung „Sonstige Fasern" verwendet werden. Eine solche summarische, die Kennzeichnung für den Hersteller erleichternde Bezeichnung kann hingenommen werden, weil derartige Bestandteile wegen ihres geringen Gewichtsanteils für den Verbraucher nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Dagegen muß die vollständige prozentuale Zusammensetzung des Erzeugnisses vermerkt werden, falls die Bezeichnung einer Faser, deren Anteil an der Zusammensetzung eines Erzeugnisses weniger als 10 % ausmacht, angegeben wird — dies ist der einzige Fall, in dem die Angabe der prozentualen Zusammensetzung vorgeschrieben wird — (Ziffer 2 b): dadurch soll vermieden werden, daß eine „edle" Faser zur Geltung gebracht wird, deren Anteil an der Zusammensetzung des Erzeugnisses jedoch nur geringfügig wäre.

Die Bezeichnung „Halbleinen", die in Punkt 3 geklärt wird, braucht nicht weiter erläutert zu werden, und die vorgesehenen oder angegebenen Toleranzen sind nach den in Artikel 4 gesetzten Maßstäben auszulegen.

Artikel 8 enthält eine der wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie; er schreibt einerseits die Etikettierung oder Kennzeichnung zwingend vor und enthält andererseits die wichtigsten Bestimmungen, die seine Wirksamkeit im Hinblick auf eine wahrheitsgetreue und eindeutige Information der Verbraucher gewährleisten.

Im Interesse einer zuverlässigen Information des Verbrauchers und einer schnellen Identifizierung des Erzeugnisses, wodurch Hemmnisse für den Warenverkehr vermieden werden, legen die Absätze 2 a) bis 2 d) die Form, den zulässigen Inhalt und die Art der anzugebenden Zusammensetzung eines Textilerzeugnisses fest. Die Richtlinie schließt nicht aus, daß der Hersteller oder der Händler ein Textilerzeugnis, z. B. mit dem Ziel der Verbraucherinformation oder zu Reklamezwecken, mit anderen Angaben versieht, soweit dies im Einklang mit den Handelsbräuchen steht (siehe 7 2 d); solche Aufschriften dürfen jedoch nicht mit der in der Richtlinie vorgesehenen Angaben über die Zusammensetzung verwechselt werden. Sie können sich auf demselben Etikett wie die Angabe über die Zusammensetzung befinden, müssen allerdings deutlich abgehoben sein (siehe 7 2 b).

Zur Vereinfachung der Handelsgeschäfte können bei Textilerzeugnissen, die nicht zum Verkauf an den Endverbraucher angeboten werden, die Angaben über die Rohstoffbestandteile auf dem Lieferschein, der Rechnung oder anderen Handelsdokumenten der Ware vermerkt werden.

Die Bestimmung, daß auf der letzten Verkaufsstufe die Landessprache anzugeben ist, darf nicht als ausschließlich angesehen werden. Eine solche Auslegung liefe dem Sinn der Richtlinie zuwider, denn sie würde erhebliche Handelshemmnisse zur Folge haben.

Die Bestimmung in ihrer augenblicklichen Form sagt in der Praxis aus, daß ein von einem Hersteller gemäß der Richtlinie in einer oder mehreren der vier Sprachen der Gemeinschaft etikettiertes oder gekennzeichnetes Erzeugnis in allen Mitgliedsländer frei verkehren kann.

Artikel 9 sieht vor, daß bei Textilerzeugnissen aus mehreren Teilen, die nicht denselben Gehalt an Textilfasern haben, die Zusammensetzung jedes dieser Teile immer auf einem gesonderten Etikett anzugeben ist. Der Einfachheit halber ist die Angabe für Teile, die weniger als 30 % des Gesamtgewichts ausmachen, nicht erforderlich; eine Ausnahme zu dieser Vorschrift wurde für die gängigsten Futterstoffe vorgesehen, und zwar im Hinblick auf ihren Wert für den Verbraucher.

Bei den Textilerzeugnissen, die nach den Gepflogenheiten ein einheitliches Ganzes bilden, genügt es zum Schutz des Verbrauchers, daß lediglich eines dieser Erzeugnisse die geforderte Angabe trägt. Dies trifft z. B. für Socken, Anzüge, Kostüme, Handschuhe und Bikinis zu. Ist die Zusammensetzung der Textilerzeugnisse, wie es bei einigen mehrteiligen Artikeln der Fall ist, verschieden, so muß jeder Teil etikettiert werden.

Die Artikel 11 und 12 sowie der Anhang II betreffen die Methoden zur Berechnung und zur Prüfung der in der Richtlinie vorgesehenen Prozentsätze.

Wegen des Einflusses der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit auf das Gewicht der Textilfasern war es notwendig, zum Ausgleich dieses Einflusses eine Berechnungsmethode festzulegen. Technisch gesehen, kann die Berechnung auf Grundlage des Trockengewichts Verschiebungen in der Zusammensetzung mit sich bringen, da die einzelnen Fasern in einer normal oder in herkömmlicher Weise klimatisierten Luft eine verschiedene Feuchtigkeitsaufnahmefähigkeit haben. Um Anfechtungen der tatsächlichen physischen Zusammensetzung des Erzeugnisses zu vermeiden, entschieden sich die Verfasser dieser Richtlinie für die Anwendung eines normalen Feuchtigkeitszuschlags auf das Trockengewicht aller Bestandteile, weil diese Methode im Handel zur Zeit die üblichste ist und weil hinsichtlich der Feuchtigkeitszuschläge internationale Abkommen und allgemein anerkannte internationale Gepflogenheiten bestehen, auf denen Anhang II beruht.

Die weiteren Anwendungsbedingungen für diese Richtlinie, insbesondere die Methoden für eine einheitliche Prüfung der Angaben über die Zusammensetzung der Textilerzeugnisse werden Gegenstand einer zusätzlichen Richtlinie sein. Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten die einzelstaatlichen Methoden der Prüfung und Probenentnahme. Das verhindert jedoch nicht, daß die Richtlinie für den Normalfall gilt, denn die Betrugsfälle, die durch die Kontrollen aufgedeckt werden sollen, stellen nur Ausnahmen dar.

Die Artikel 13, 17 und 18, die in den meisten von der Kommision dem Rat vorgelegten Richtlinien ent-

halten sind, wenden sich eigentlich nur an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, an die diese Richtlinie gerichtet ist. Nach Artikel 13 können die Mitgliedstaaten keine Bestimmungen aufrechterhalten oder ausarbeiten, die eine Behinderung des freien Verkehrs der Waren, die dieser Richtlinie entsprechen, zur Folge haben. Mit diesem Artikel soll insbesondere z. B. verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten außerhalb der Absatzplätze Überwachungsstellen einrichten oder Bestimmungen erlassen, die strenger als die der Richtlinie sind.

Artikel 17, der ebenfalls in allen von der Kommission dem Rat vorgelegten Richtlinien enthalten ist, bringt zum Ende den Wunsch der Kommission zum Ausdruck, über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf den von den Richtlinien erfaßten Gebieten unterrichtet zu werden.

Konsultation der betroffenen Berufskreise

Die verschiedenen von dieser Richtlinie betroffenen Berufskreise wurden in regelmäßigen Abständen während der Ausarbeitung der Richtlinie konsultiert.

Insbesondere wurden konsultiert:

— der Kontaktausschuß der Verbraucher der Europäischen Gemeinschaften;

— der Koordinierungsausschuß der Textilindustrie der EWG (Comitextil) und der Ausschuß der Wollindustrien (Interlaine);

— der Internationale Verband der großen Vertriebsunternehmen (FIGED) und die Europäische Vereinigung der nationalen Berufsverbände der Textileinzelhändler (AEDT).

Konsultation des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Es schien notwendig, daß diese beiden Organe gemäß Artikel 100 Absatz 2 ihre Stellungnahmen abgeben. Denn die Durchführung der Richtlinienvorschriften erfordert in einigen Mitgliedstaaten die Änderung der geltenden Rechtsvorschriften.

Anlage

Geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten

Belgien

— Königlicher Erlaß von 1935 betreffend die Definition von Leinen

— Königlicher Erlaß von 1937 betreffend die Bezeichnung „Seide"

— Königlicher Erlaß vom 20. Februar 1961, geändert durch Königlichen Erlaß vom 30. März 1961, betreffend Vorschriften über die gesetzliche Regelung der in der Wollbranche gebrauchten Bezeichnung.

Deutschland

— Entwurf eines Textilzeichnungsgesetzes, das am 22. April 1968 in Anwendung der Empfehlung der Kommission vom 20. September 1965 notifiziert worden ist.

Frankreich

— Dekret Nr. 63-1075 vom 25. Oktober 1963 und Erlaß vom gleichen Tag über die Vorschriften der öffentlichen Verwaltung zur Durchführung — im Handel mit Textilartikeln — des veränderten Gesetzes vom 1. August 1905 sowie des veränderten Dekrets vom 22. Januar 19.. über die Ahndung von Betrugsfällen

— Gesetz vom 8. Juli 1934 und Durchführungsdekret vom 8. August 1936 über die Bezeichnung „Seide"

Italien

— Gesetz Nr. 923 vom 16. Juni 1931 und Königliches Durchführungsdekret Nr. 544 vom 1. Mai 1932 über Vorschriften für den Gebrauch der Bezeichnung „Seide"

— Gesetzdekret Nr. 2265 vom 6. Dezember 1926 und Gesetz Nr. 3107 vom 13. Dezember 1928 zur Gründung eines nationalen Seideamtes

— Ministerialerlaß vom 28. Januar 1933, mit dem die höchstzulässige Beschwerung für Seidengewebe und die Modalitäten für die zu Analysezwecken erforderlichen Stichprobeentnahmen festgelegt werden.

Niederlande

— Entwurf von Vorschriften betreffend den Schutz der Bezeichnungen für Wolle und andere feine Tierhaare.